

1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **06.09.2018** folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde vom 26.02.2015 beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde vom 26.02.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 19 Absatz (1) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) „Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen, im Informationsblatt „Unser Wanzleben - Börde“ des General-Anzeigers, Ausgabe Oschersleben-Wanzleben.

2. § 19 Absatz (3) Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf die Auslegung ist unter der genauen Angabe des Ortes, der Dauer der Auslegung und der Angabe des Gegenstandes im Informationsblatt „Unser Wanzleben – Börde“ des General-Anzeigers, Ausgabe Oschersleben-Wanzleben hinzuweisen.

Artikel 2

§ 22 Inkrafttreten

- (3) Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den

Thomas Kluge
Bürgermeister

- S -

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Börde vom _____ genehmigt.

Stadt Wanzleben - Börde, den

Thomas Kluge
Bürgermeister

- S -